

UNESCO-Empfehlung über Lernen und Bildung im Erwachsenenalter

Präambel

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), die vom 3. bis 18. November 2015 in Paris zu ihrer 38. Sitzung zusammengekommen ist –

In **Anlehnung** an die in Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), Artikel 10 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979), Artikel 28 und 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (1989) und Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006) dargelegten Prinzipien sowie die im Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (1960) enthaltenen Prinzipien,

Erneut bekräftigend, dass im Rahmen lebenslangen Lernens Alphabetisierung eine unerlässliche Grundlage und Lernen und Bildung im Erwachsenenalter einen integralen Bestandteil darstellen. Alphabetisierung sowie Lernen und Bildung im Erwachsenenalter tragen zur Umsetzung des Rechts auf Bildung bei, welche Erwachsene befähigt, andere wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Rechte auszuüben, und welche die wesentlichen Kriterien von Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Angemessenheit und Anwendbarkeit gemäß der Allgemeinen Bemerkung Nr. 13 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen (21. Sitzung) bezüglich Artikel 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erfüllen sollte,

Anerkennend, dass wir in einer sich rasch wandelnden Welt leben, in der Regierungen und BürgerInnen gleichermaßen vor Herausforderungen stehen, die uns dazu veranlassen, die Bedingungen für die Umsetzung des Rechts auf Bildung für alle Erwachsenen zu überprüfen,

Unter Bekräftigung der signifikanten Rolle von Lernen und Bildung im Erwachsenenalter in der Globalen Nachhaltigkeitsagenda, die auf dem Weltgipfel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (New York, September 2015) verabschiedet wurde, und unter Beachtung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft zur Förderung von sozialer Entwicklung, anhaltendem und inklusivem

Wirtschaftswachstum, Umweltschutz und der Beseitigung von Armut und Hunger,

Im Lichte der Incheon-Erklärung „Bildung 2030 – Inklusive, chancengerechte und hochwertige Bildung sowie lebenslanges Lernen für alle“ und des Aktionsrahmens zur Agenda Bildung 2030,

In Anerkennung sowohl der erzielten Fortschritte bei der Entwicklung von Lernen und Bildung im Erwachsenenalter seit 1976, wie auf den Weltkonferenzen zur Erwachsenenbildung 1985, 1997 und 2009 (CONFITEA IV, V und VI) und auf den Weltkonferenzen zum Aktionsprogramm „Bildung für alle“ (Weltkonferenz 1990 in Jomtien und Weltbildungsforum 2000 in Dakar) diskutiert, als auch der Notwendigkeit der weiteren Stärkung von Lernen und Bildung im Erwachsenenalter, wie in den Weltberichten zu Erwachsenenbildung (Global Reports on Adult Learning and Education, GRALE) von 2009 und 2013 dokumentiert,

Unter Bezugnahme auf die Internationale Standard-Klassifikation des Bildungswesens ISCED von 2011,

Unter Hervorhebung der Relevanz der Verbesserung von beruflicher Bildung, wie sie in der UNESCO-Empfehlung zur Beruflichen Bildung (2015) zum Ausdruck kommt, die spezifische Bestimmungen für Weiterbildung und berufliche Entwicklung enthält,

Nach der Entscheidung per 37 C/Resolution 16, dass die UNESCO-Empfehlung über die Entwicklung der Erwachsenenbildung von 1976 überarbeitet werden solle, um aktuelle Herausforderungen in den Bereichen Bildung, Kultur, Politik, Gesellschaft und Wirtschaft zu reflektieren, wie sie in der Hamburger Erklärung und dem Aktionsrahmen von Belém dargelegt sind, und um der Erwachsenenbildung neue Impulse zu verleihen,

Unter Berücksichtigung dessen, dass die vorliegende Empfehlung allgemeine Prinzipien, Ziele und Leitlinien darlegt, die jeder Mitgliedstaat seinem sozioökonomischen Kontext, seinen Verwaltungsstrukturen und verfügbaren Mitteln entsprechend in der Absicht der Aufwertung des Status von Lernen und Bildung im Erwachsenenalter auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umsetzen soll,

Nach Prüfung von Dokument 38 C/31 und dem diesem beigefügten Entwurf der Empfehlung über Lernen und Bildung im Erwachsenenalter,

1. Nimmt die Generalkonferenz vorliegende Empfehlung zu Lernen und Bildung im Erwachsenenalter, welche die UNESCO-Empfehlung von 1976 ablöst, am heutigen 13. November 2015 an;
2. Dabei empfiehlt sie den Mitgliedstaaten die Umsetzung der folgenden

Bestimmungen durch die Ergreifung angemessener Maßnahmen, einschließlich legislativer oder anderer erforderlicher Maßnahmen, gemäß der verfassungsrechtlichen Praxis und der Verwaltungsstrukturen jedes Staates, um den Prinzipien dieser Empfehlung innerhalb ihres Hoheitsgebietes Wirkung zu verleihen;

3. Zudem empfiehlt sie den Mitgliedstaaten, diese Empfehlung den für Lernen und Bildung im Erwachsenenalter verantwortlichen Behörden und Organisationen sowie anderen mit Lernen und Bildung im Erwachsenenalter befassten Akteuren zur Kenntnis zu bringen;
4. Des Weiteren empfiehlt sie den Mitgliedstaaten, zu der Zeit und in der Form, die sie bestimmt, über die in Anwendung dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen zu berichten.

I. Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

1. Lernen und Bildung im Erwachsenenalter ist ein wesentlicher Bestandteil lebenslangen Lernens. Es umfasst alle Formen von Bildung und Lernen, die darauf abzielen, sicherzustellen, dass alle Erwachsenen an ihrer Gesellschaft und der Arbeitswelt teilhaben. Es bezeichnet die Gesamtheit an Lernprozessen – formales, non-formales und informelles Lernen –, wodurch diejenigen, die von der Gesellschaft, in der sie leben, als Erwachsene angesehen werden, ihre Fähigkeiten für Leben und Arbeit entwickeln und bereichern, sowohl in ihrem eigenen als auch im Interesse ihrer Gemeinschaften, Institutionen und Gesellschaften. Lernen und Bildung im Erwachsenenalter umfasst kontinuierliche Aktivitäten und Prozesse des Erwerbs, der Anerkennung, des Austauschs und der Anpassung von Fähigkeiten. Angesichts der Tatsache, dass die Grenzen zwischen Jugend- und Erwachsenenalter in den meisten Kulturen fließend sind, bezeichnet der Begriff „Erwachsene“ in diesem Text all jene, die sich an Lernen und Bildung im Erwachsenenalter beteiligen, selbst wenn sie die gesetzliche Volljährigkeit noch nicht erreicht haben.
2. Lernen und Bildung im Erwachsenenalter stellt einen wesentlichen Baustein einer lernenden Gesellschaft und für die Entstehung lernender Gemeinschaften, Städte und Regionen dar, da es eine Kultur des lebenslangen Lernens fördert und das Lernen in Familien, Gemeinschaften und an anderen Lernorten sowie am Arbeitsplatz mit Leben erfüllt.
3. Die Aktivitäten im Bereich Lernen und Bildung im Erwachsenenalter variieren in ihrer Art und Weise stark. Lernen und Bildung im Erwachsenenalter umfasst vielerlei Möglichkeiten zum Lernen, zur Vermittlung von Lese- und Schreibfähigkeiten sowie Grundfertigkeiten an Erwachsene, für Weiterbildung und berufliche Entwicklung, und für aktive Bürgerschaft durch entsprechende gesellschaftspolitische Weiterbildung. Lernen und Bildung im

Erwachsenenalter bietet eine Vielzahl an Lernwegen und flexiblen Möglichkeiten zum Lernen, darunter Zweite-Chance-Programme, um Lücken in der Schulbildung zu schließen, unter anderem für Menschen, die nie eine Schule besucht haben, oder die Schule frühzeitig verlassen oder abgebrochen haben.

4. Lese- und Schreibfähigkeiten stellen eine wesentliche Komponente von Lernen und Bildung im Erwachsenenalter dar. Sie umfassen ein Kontinuum an Lern- und Leistungsniveaus, das es BürgerInnen ermöglicht, sich an lebenslangem Lernen zu beteiligen und vollständig an der Gemeinschaft, dem Arbeitsleben und der Gesellschaft teilzuhaben. Dazu gehört die Fähigkeit zu lesen und zu schreiben, unter Verwendung gedruckter und geschriebener Materialien zu erkennen, zu verstehen, zu interpretieren, zu kreieren, zu kommunizieren und zu berechnen, sowie die Fähigkeit, in einem zunehmend von Technologie und Informationsreichtum geprägten Umfeld Probleme zu lösen. Lese- und Schreibfähigkeiten sind ein wesentliches Mittel zum Auf- und Ausbau von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, um mit den sich weiterentwickelnden Herausforderungen und Komplexitäten des Lebens, der Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft zurechtzukommen.
5. Weiterbildung und berufliche Entwicklung sind ein grundlegendes Element in einem Kontinuum des Lernens, das Erwachsene mit Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ausstattet, damit sie umfassend an sich schnell verändernden gesellschaftlichen und Arbeitsumfeldern teilhaben können. Die UNESCO-Empfehlung zur Beruflichen Bildung (2015) enthält wichtige Bestimmungen zu diesem Bereich.
6. Lernen und Bildung im Erwachsenenalter schließt auch Bildungs- und Lernmöglichkeiten für aktive Bürgerschaft ein, die als gesellschaftspolitische Weiterbildung bezeichnet werden kann. Sie befähigt Menschen, sich aktiv im Bereich sozialer Themen wie Armut, Gender, Solidarität zwischen verschiedenen Generationen, soziale Mobilität, Gerechtigkeit, Chancengerechtigkeit, Exklusion, Gewalt, Arbeitslosigkeit, Umweltschutz und Klimawandel zu engagieren. Zudem hilft sie Menschen, in Hinblick auf Gesundheit und Wohlbefinden, Kultur, Spiritualität und auf alle anderen Aspekte, die zu persönlicher Entwicklung und Würde beitragen, ein würdiges Leben zu führen.
7. Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) wird ein großes Potential zugeschrieben, den Zugang von Erwachsenen zu einer Vielzahl von Lernmöglichkeiten zu verbessern und Chancengerechtigkeit und Inklusion zu fördern. Sie bieten vielerlei innovative Möglichkeiten, lebenslanges Lernen umzusetzen, mindern die Abhängigkeit von traditionellen formalen Bildungsstrukturen und erlauben individuelles Lernen. Durch mobile Geräte, elektronisches Netzwerken, soziale Medien und Onlinekurse können Erwachsene

jederzeit und überall auf Lernmöglichkeiten zugreifen. Informations- und Kommunikationstechnologien verfügen zudem über beträchtliche Kapazitäten, den Zugang zu Bildung für Menschen mit Behinderungen sowie für andere marginalisierte oder benachteiligte Gruppen zu erleichtern, wodurch diese umfassender in die Gesellschaft integriert werden können.

II. Zielsetzungen

8. Das Ziel von Lernen und Bildung im Erwachsenenalter ist es, Menschen mit den notwendigen Fähigkeiten auszustatten, damit sie ihre Rechte ausüben und umsetzen und ihr Schicksal in die eigenen Hände nehmen können. Sie fördert die persönliche und berufliche Entwicklung und dadurch aktiveres Engagement von Erwachsenen in ihrer Gesellschaft, Gemeinschaft und ihrem Umfeld. Sie fördert nachhaltiges und inklusives wirtschaftliches Wachstum und die Aussicht auf menschenwürdige Arbeit für die/den Einzelne/n. Daher ist sie ein unerlässliches Mittel, um Armut zu bekämpfen, Gesundheit und Wohlbefinden zu verbessern und zu nachhaltigen lernenden Gesellschaften beizutragen.
9. Lernen und Bildung im Erwachsenenalter zielt darauf ab, (a) die Fähigkeit des/der Einzelnen zu entwickeln, kritisch zu denken sowie autonom und verantwortungsvoll zu handeln; (b) die Fähigkeit zu stärken, mit Entwicklungen in der Wirtschaft und der Arbeitswelt umzugehen und diese mitzugestalten; (c) zur Schaffung einer lernenden Gesellschaft beizutragen, in der jeder Mensch eine Chance hat, zu lernen und sich umfassend an nachhaltigen Entwicklungsprozessen zu beteiligen, und die Solidarität zwischen Menschen und Gemeinschaften zu stärken; (d) friedliche Koexistenz und Menschenrechte zu fördern; (e) die Resilienz von Erwachsenen jeden Alters zu erhöhen; (f) ein ausgeprägteres Bewusstsein für den Schutz der Umwelt zu schaffen.

III. Handlungsfelder

10. Diese Empfehlung behandelt insbesondere die folgenden Bereiche aus dem auf der Sechsten Weltkonferenz zur Erwachsenenbildung (CONFINTEA VI) verabschiedeten Aktionsrahmen von Belém: Politische Maßnahmen, Governance, Finanzierung, Teilhabe, Inklusion und Chancengerechtigkeit sowie Qualität.

Politische Maßnahmen

11. Die Mitgliedstaaten sollten, im Einklang mit ihren spezifischen Bedingungen, Verwaltungsstrukturen und verfassungsrechtlichen

Bestimmungen, umfassende, inklusive und integrierte politische Maßnahmen zugunsten von Lernen und Bildung im Erwachsenenalter in seinen zahlreichen Formen entwickeln.

- a. Die Mitgliedstaaten sollten umfassende politische Maßnahmen entwickeln, die sich mit Lernen in einer großen Bandbreite an Bereichen befassen, darunter Wirtschaft, Politik, Gesellschaft, Kultur, Technologie und Umwelt.
 - b. Die Mitgliedstaaten sollten inklusive politische Maßnahmen entwickeln, die sich des Lernbedarfs aller Erwachsenen annehmen, indem sie chancengerechten Zugang zu Möglichkeiten des Lernens bieten, sowie differenzierte Strategien ohne Diskriminierung aus jedweden Gründen.
 - c. Die Mitgliedstaaten sollten unter Anwendung von interdisziplinären und sektorübergreifenden Kenntnissen und Kompetenzen integrierte politische Maßnahmen entwickeln, die politische Maßnahmen im Bereich Bildung sowie Aus- und Weiterbildung und damit zusammenhängende politische Bereiche einbeziehen, unter anderem wirtschaftliche Entwicklung, Personalentwicklung, Arbeit, Gesundheit, Umwelt, Justiz, Landwirtschaft und Kultur.
12. Zur Entwicklung politischer Maßnahmen im Bereich Lernen und Bildung im Erwachsenenalter sollten die Mitgliedstaaten folgende Punkte berücksichtigen:
- a. die Stärkung beziehungsweise Schaffung interministerieller Foren, um sektorübergreifend die Rolle von Lernen und Bildung im Erwachsenenalter innerhalb des Spektrums lebenslangen Lernens sowie dessen Beitrag zur Entwicklung von Gesellschaften zu verdeutlichen;
 - b. die Einbeziehung aller relevanten Akteure als Partner in die Entwicklung politischer Maßnahmen, einschließlich ParlamentarierInnen, öffentlicher Behörden, der Wissenschaft, zivilgesellschaftlicher Organisationen und der Privatwirtschaft;
 - c. die Bereitstellung geeigneter Strukturen und Mechanismen für die Entwicklung von politischen Maßnahmen im Bereich Lernen und Bildung im Erwachsenenalter bei gleichzeitiger Gewährleistung, dass die entwickelten Maßnahmen flexibel genug sind, um sich an künftige Bedürfnisse, Schwierigkeiten und Herausforderungen anzupassen.
13. Zur Förderung günstiger politischer Rahmenbedingungen sollten die Mitgliedstaaten folgende Punkte berücksichtigen:
- a. die Schaffung eines Bewusstseins durch Gesetzgebung, Institutionen und anhaltendes politisches Engagement, dass Lernen und Bildung im Erwachsenenalter eine wesentliche Komponente des

Rechts auf Bildung und eine wichtige Säule des Bildungssystems darstellt;

- b. die Ergreifung von Maßnahmen, um Informationen zur Verfügung zu stellen, Lernende zu motivieren und ihnen den Weg zu passenden Lernmöglichkeiten zu weisen;
- c. die Demonstration der weiterreichenden Vorteile von Alphabetisierung und Lernen und Bildung im Erwachsenenalter für die Gesellschaft als Aspekte einer inklusiven, chancengerechten und nachhaltigen Entwicklung, welche unter anderem sozialer Zusammenhalt, Gesundheit und Wohlbefinden, Entwicklung von Gemeinschaften, Beschäftigung und Umweltschutz sind, unter anderem durch Erfassung, Analyse und Weiterverbreitung von wirkungsvollen politischen Maßnahmen und politischer Praxis.

Governance

14. Entsprechend ihrer spezifischen Bedingungen, Verwaltungsstrukturen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen sollten die Mitgliedstaaten die Stärkung der Governance von Lernen und Bildung im Erwachsenenalter berücksichtigen, unter anderem durch die Stärkung oder Schaffung kooperativer Strukturen und teilnehmerorientierter Prozesse wie z.B. Partnerschaften zwischen mehreren Akteuren auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene.
15. Die Mitgliedstaaten sollten auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene Mechanismen etablieren und Institutionen und Verfahren unterhalten, die effektiv, transparent, rechenschaftspflichtig und demokratisch sind, und Partnerschaften zwischen mehreren Akteuren fördern. Die Mitgliedstaaten sollten dabei folgende Punkte berücksichtigen:
 - a. die Sicherstellung der geeigneten Vertretung und Beteiligung von relevanten Akteuren bei der Entwicklung von politischen Maßnahmen und Programmen, um demokratische Steuerung und Sensibilität für die Bedürfnisse aller Lernenden, insbesondere der am stärksten benachteiligten, zu gewährleisten;
 - b. die Entwicklung von Partnerschaften zwischen mehreren Akteuren, die zum Angebot eines förderlichen Umfelds für gute Governance beitragen, an denen alle relevanten Akteure im Bereich Lernen und Bildung im Erwachsenenalter aus öffentlichen Behörden, zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Privatwirtschaft beteiligt sein sollten (zum Beispiel Ministerien, lokale Behörden, Parlamente, Lernendenverbände, Medien, ehrenamtliche Gruppen, Forschungsinstitute und die akademische Welt, private Stiftungen, Industrie- und Handelskammern, Gewerkschaften, internationale und regionale Organisationen) und diejenigen einbezogen werden

sollten, die auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene Lehr- und Lernprozesse organisieren und Kompetenzen bewerten;

- c. die Verbreitung von Informationen über Entwicklungen und Erreichtes von weiterreichendem Interesse, damit diese als Richtwerte genutzt werden können.
16. Die Mitgliedstaaten sollten die Einführung von Mechanismen und Prozessen auf nationaler und lokaler Ebene erwägen, die flexibel, klar und dezentral sind. Ländliche und städtische Räume sollten über inklusive und nachhaltige Strategien verfügen, die jeder Person Möglichkeiten zum Lernen bietet und sie vollständig an Entwicklungsprozessen beteiligt.
 17. Die Mitgliedstaaten sollten die Entwicklung Lernender Städte und Dörfer durch folgende Maßnahmen erwägen:
 - a. Mobilisierung von Ressourcen zur Förderung inklusiven Lernens;
 - b. Belebung des Lernens in Familien und Gemeinschaften;
 - c. Ermöglichung des Lernens für den und am Arbeitsplatz;
 - d. Ausbau der Nutzung moderner Lerntechnologien;
 - e. Steigerung von Qualität und Exzellenz beim Lernen;
 - f. Förderung einer Kultur des lebenslangen Lernens.

Finanzierung

18. Die Mitgliedstaaten sollten durch angemessene Mechanismen, darunter interministerielle Koordination, Partnerschaften und Kostenteilung, ausreichende finanzielle Mittel mobilisieren und bereitstellen, um eine verstärkte und erfolgreiche Beteiligung an Lernen und Bildung im Erwachsenenalter zu fördern.
19. Regierungen spielen eine wesentliche Rolle bei der Budgetierung und Zuteilung im Einklang mit den sozialen Prioritäten der einzelnen Staaten (unter anderem Bildung, Gesundheit, Ernährungssicherheit) und der Respektierung des Grundsatzes der gemeinsamen Verantwortung von Regierungen, Privatwirtschaft und Einzelpersonen. Die Mitgliedstaaten sollten ausreichende Mittel für die Erwachsenenbildung entsprechend ihres nationalen Bedarfs mobilisieren und bereitstellen. Es sollten notwendige Maßnahmen ergriffen werden, um die verfügbaren Mittel auf nachhaltige, effektive, effiziente, demokratische und verantwortungsvolle Weise zu nutzen.
20. Es sollte jede Anstrengung unternommen werden, um eine Strategie zur Mobilisierung von Ressourcen aus allen relevanten Ministerien

und von verschiedenen Akteuren einzuführen. Alphabetisierung als Grundlage für lebenslanges Lernen und als eine wesentliche Bedingung für die Umsetzung des Rechts auf Bildung sollte universell zugänglich und kostenlos verfügbar sein. Für einzelne Lernende sollten mangelnde finanzielle Mittel kein Hindernis für die Beteiligung an Programmen für Lernen und Bildung im Erwachsenenalter sein. Dazu sollten die Mitgliedstaaten folgende Punkte berücksichtigen:

- a. Priorität auf Investitionen zugunsten der Alphabetisierung Erwachsener und der Weiterbildung;
 - b. die Förderung der interministeriellen Koordination zwischen politischen Bereichen (z.B. wirtschaftliche Entwicklung, Personalmanagement, Arbeit, Gesundheit, Landwirtschaft und Umwelt), die zur optimalen Nutzung von Ressourcen (Kosteneffektivität und Kostenzuteilung) und für maximale Lernerfolge essentiell ist;
 - c. die transparente Gestaltung der Zuteilung und Nutzung von finanziellen Mitteln, um Prioritäten widerzuspiegeln, die in Übereinstimmung mit Forschungsergebnissen zur aktuellen Situation von Erwachsenenbildung festgelegt worden sind.
21. Die Mitgliedstaaten können das Angebot einer Kofinanzierung und die Einführung von Anreizen zur Lernförderung erwägen. Zum Beispiel könnten individuelle Bildungskonten, Zuwendungen (Gutscheine und Zuschüsse) und Unterstützung für Fortbildungen für Arbeitskräfte in Betracht gezogen werden.

Teilhabe, Inklusion und Chancengerechtigkeit

22. Die Mitgliedstaaten sollten in Übereinstimmung mit ihren spezifischen Bedingungen, Verwaltungsstrukturen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen die Förderung von Teilhabe, Inklusion und Chancengerechtigkeit in Betracht ziehen, damit niemand von Lernen und Bildung im Erwachsenenalter ausgeschlossen ist und hochwertige Lernmöglichkeiten für alle Frauen und Männer mit unterschiedlichem sozialem, kulturellem, sprachlichem, wirtschaftlichem, Bildungs- und anderem Hintergrund verfügbar sind.
23. Zur Förderung von Zugang und breiterer Beteiligung sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren spezifischen Bedingungen, Verwaltungsstrukturen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen die Entwicklung effektiver Antworten im Bildungsbereich erwägen, um insbesondere die Themen Zugänglichkeit, Autonomie, Chancengerechtigkeit und Inklusion anzugehen. Besondere Aufmerksamkeit sollte bestimmten Zielgruppen im Hinblick auf die Anerkennung ihres Beitrages zur gesellschaftlichen Entwicklung zukommen, wobei kulturelle und andere Formen der Vielfalt – unter anderem Mehrsprachigkeit – respektiert werden, und gewährleistet

wird, dass weitere Qualifikationen nicht nur bewertet, sondern auch in Bezug auf Einkommen und Status wertgeschätzt werden. Dies umfasst:

- a. die Etablierung angemessener Strategien zur Förderung des Zugangs von Erwachsenen zu und deren Beteiligung an Lernaktivitäten sowie die Schaffung von Anreizen für sie, solche Aktivitäten zu unternehmen;
 - b. keinerlei Toleranz gegenüber Diskriminierung aus jedwedem Grund, einschließlich Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Migrantenstatus, Sprache, Religion, Behinderung, Krankheit, Wohnen im ländlichen Raum, sexuelle Identität oder Orientierung, Armut, Flucht, Inhaftierung, Beschäftigung oder Beruf;
 - c. die besondere Berücksichtigung der sowie Handeln zur Förderung des Zugangs zu hochwertigem Lernen für benachteiligte oder schutzbedürftige Gruppen, darunter Menschen mit wenig oder ohne Lese-, Schreib- und Rechenfähigkeiten und Schulbildung, schutzbedürftige Jugendliche, Arbeitskräfte mit Migrationshintergrund, Arbeitslose, Angehörige ethnischer Minderheiten, indigene Gruppen, Menschen mit Behinderungen, Inhaftierte, Ältere, von Konflikten oder Katastrophen betroffene Menschen, Flüchtlinge, staatenlose oder vertriebene Menschen;
 - d. das Eingehen auf Bedürfnisse und Ziele von Lernenden durch Lernansätze für Erwachsene, welche die Vielfalt der Sprachen und des kulturellen Erbes der Lernenden, darunter indigene Kulturen und Werte, respektieren und widerspiegeln, Brücken zwischen unterschiedlichen Gruppen bauen und integrative Fähigkeiten innerhalb von Gemeinschaften verstärken;
 - e. ein besonderes Augenmerk auf Programme oder Initiativen, die Geschlechtergleichberechtigung fördern;
 - f. die Schaffung oder Stärkung angemessener institutioneller Strukturen, wie Lernzentren auf Gemeindeebene, zur Bereitstellung von Lernen und Bildung im Erwachsenenalter und Ermutigung von Erwachsenen, diese Zentren für individuelles Lernen und zur Entwicklung der Gemeinschaft zu nutzen;
 - g. die Entwicklung von hochwertigen Informations- und Beratungsdiensten, die Teilhabe erleichtern, zur besseren Sichtbarkeit der aus Erwachsenenbildung resultierenden Vorteile beitragen und eine höhere Übereinstimmung zwischen dem Bedarf der Einzelnen und den Möglichkeiten zum Lernen sichern.
24. Die Mitgliedstaaten sollten den chancengerechten Zugang zu Lernen und Bildung im Erwachsenenalter garantieren und eine breitere und anhaltende Beteiligung durch die Förderung einer Kultur des lebenslangen Lernens und die Minimierung von Teilnahmebarrieren

fördern.

Qualität

25. Um die effektive Umsetzung von Bildungspolitik und -programmen durch regelmäßiges Monitoring und Evaluation von politischen Maßnahmen zu Lernen und Bildung im Erwachsenenalter sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit ihren spezifischen Bedingungen, Verwaltungsstrukturen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen folgende Punkte berücksichtigen:
- die Einführung von Mechanismen und/oder Strukturen, die geeignete Qualitätskriterien und -standards anwenden, welche regelmäßig überprüft werden;
 - die Ergreifung angemessener Maßnahmen, um die Ergebnisse von Monitoring und Evaluierung weiterzuverfolgen;
 - die Erhebung und Analyse disaggregierter Daten auf zeitnahe, zuverlässige und valide Weise und das Teilen effektiver und innovativer Praxis bei Monitoring und Evaluation.
26. Um die Qualität in der Erwachsenenbildung und deren Potential zur Unterstützung von Veränderungs- und Wandlungsprozessen in allen relevanten Bereichen sicherzustellen, muss der Relevanz, Chancengerechtigkeit, Effektivität und Effizienz von Lernen und Bildung im Erwachsenenalter besondere Aufmerksamkeit zukommen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten entsprechend ihrer spezifischen Bedingungen, Verwaltungsstrukturen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen folgende Punkte berücksichtigen:
- die Abstimmung der Bereitstellung von Lernen und Bildung im Erwachsenenalter mit den Bedürfnissen aller Akteure, auch jenen des Arbeitsmarktes, durch kontextbezogene und lernerzentrierte kulturell und sprachlich geeignete Programme.
 - die Sicherung des fairen Zugangs und der nachhaltigen Beteiligung sowie des Lernens ohne Diskriminierung bei Lernen und Bildung im Erwachsenenalter;
 - die Einschätzung der Effektivität und Effizienz von Programmen durch die Messung, inwiefern sie die gewünschten Ziele erreichen, auch in Bezug auf ihre Ergebnisse.
27. Die Mitgliedstaaten sollten in Übereinstimmung mit ihren spezifischen Bedingungen, Verwaltungsstrukturen und verfassungsrechtlichen Bestimmungen flexible und lückenlose Lernübergänge zwischen formaler und non-formaler Bildung und Aus- und Weiterbildung fördern und die notwendigen Kapazitäten zur

Bewertung von politischen Maßnahmen und Programmen zu diesem Zweck aufbauen.

28. Die Mitgliedstaaten sollten unter anderem durch folgende Maßnahmen ein Umfeld fördern, in dem hochwertiges Lernen und hochwertige Bildung im Erwachsenenalter angeboten wird:
- a. die Entwicklung geeigneter Inhalte und Verbreitungsmöglichkeiten, vorzugsweise in der Muttersprache als Unterrichtssprache, und die Anwendung einer lernerzentrierten Pädagogik, unterstützt durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und Open Educational Resources;
 - b. die Bereitstellung einer angemessenen Infrastruktur, einschließlich sicherer Lernorte;
 - c. die Etablierung geeigneter Instrumente und Mechanismen sowie der Aufbau notwendiger Kapazitäten für Monitoring und Evaluierung im Bereich Lernen und Bildung im Erwachsenenalter, welche Umfang und Intensität von Beteiligung, Lernprozessen, Ergebnissen und Wirkungsmessungen berücksichtigen;
 - d. die Entwicklung geeigneter Instrumente zur Messung von Lese- und Schreibfähigkeiten;
 - e. den Aufbau von Qualitätssicherungsmechanismen und Programmmonitoring und -evaluierung als integrale Bestandteile des Systems von Lernen und Bildung im Erwachsenenalter, die Festlegung von Qualitätsstandards, die Zertifizierung der Einhaltung dieser Standards sowie die öffentliche Verbreitung von Informationen über Anbieter, die die Standards einhalten;
 - f. die Verbesserung von Aus- und Weiterbildung, Kapazitätsentwicklung, Beschäftigungsbedingungen und die Professionalisierung von in der Erwachsenenbildung Tätigen;
 - g. die Befähigung von Lernenden zum Erwerb und Sammeln von Erfahrungen und Qualifikationen durch flexible Beteiligung und Akkumulation von Lernergebnissen in verschiedenen Phasen. In non-formaler und informeller Erwachsenenbildung Erlerntes sollte als gleichwertig zu dem durch formale Bildung Vermitteltem (z.B. in Übereinstimmung mit Nationalen Qualifikationsrahmen) anerkannt, bewertet und bescheinigt werden, um Weiterbildung und Zugang zum Arbeitsmarkt ohne diskriminierende Barrieren zu ermöglichen.

IV. Internationale Kooperation

29. Um die Entwicklung und Stärkung von Lernen und Bildung im Erwachsenenalter zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen allen relevanten

Akteuren, einschließlich Regierungsstellen, Forschungsinstitutionen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gewerkschaften, Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, Privatwirtschaft und Medien, sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Basis erwägen und die Kooperation innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ausbauen. Nachhaltige internationale Kooperation beinhaltet:

- a. die Förderung und Anregung von Entwicklung innerhalb der betreffenden Länder durch geeignete Institutionen und Strukturen, die an die besonderen Umstände jener Länder angepasst sind;
 - b. die Schaffung eines für internationale Kooperation günstigen Umfelds mit Blick auf den Kapazitätsaufbau in Entwicklungsländern in verschiedenen Bereichen von Lernen und Bildung im Erwachsenenalter und die Förderung gegenseitiger kooperativer Hilfe zwischen allen Ländern, ungeachtet ihres Entwicklungsstandes, sowie die volle Ausnutzung des Vorteils, den Mechanismen der regionalen Integration darstellen, um diesen Prozess zu erleichtern und zu stärken;
 - c. dafür zu sorgen, dass internationale Kooperation nicht nur aus der Übertragung von Strukturen, Lehrplänen, Methoden und Techniken besteht, die anderswo ihren Ursprung haben.
30. Die Mitgliedstaaten sollten als Teil der internationalen Gemeinschaft das Teilen ihrer Erfahrungen sowie die Verstärkung und Verbesserung der gegenseitigen kooperativen Unterstützung erwägen und sich beim Aufbau der Kapazitäten in der Erwachsenenbildung gegenseitig unterstützen unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer nationalen Prioritäten. Dies beinhaltet:
- a. die Förderung des regelmäßigen Austauschs von Informationen, Dokumentationen und Materialien zu politischen Maßnahmen, Konzepten und Praxis sowie relevante Forschungsergebnisse, ebenso wie die Förderung von den im Bereich Lernen und Bildung im Erwachsenenalter Tätigen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene. Die Nutzung und Übertragung neuer Informations- und Kommunikationstechnologie sollte maximiert und die Mobilität von Lernenden zwischen den Mitgliedstaaten sollte erleichtert werden;
 - b. die Förderung von Süd-Süd-, Nord-Süd- und Dreiecks Kooperationen, wobei Ländern mit den größten Bildungsdefiziten Priorität beigemessen wird, durch die Anwendung der Ergebnisse aus internationalen Berichten und Studien;
 - c. die Erhebung und Präsentation von Daten zu Lernen und Bildung im Erwachsenenalter durch die und mit Unterstützung der UNESCO, einschließlich des UNESCO-Instituts für Lebenslanges Lernen (UIL), und durch die etablierten Mechanismen zur Erstellung relevanter

Berichte, wie dem Weltbericht zur Erwachsenenbildung (Global Report on Adult Learning and Education, GRALE). Dies beinhaltet den weiteren Ausbau internationaler Datenerhebungsmechanismen auf der Basis gemeinsamer Indikatoren und Definitionen, mit Hilfe der Kapazitäten der Länder zur Erstellung von Daten und zur Verbreitung solcher Daten auf unterschiedlichen Ebenen;

- d. das Bestärken von Regierungen und Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit zur Förderung der Ausweitung lokaler, regionaler und globaler Kooperationen und von Netzwerken zwischen allen relevanten Akteuren. Es gilt herauszufinden, wie regionale und globale Finanzierungsmechanismen für Alphabetisierung und Erwachsenenbildung aufgebaut und verstärkt werden können und wie bestehende Mechanismen die oben genannten internationalen, regionalen und nationalen Bemühungen unterstützen können;
- e. wo immer es zweckmäßig erscheint, die Aufnahme spezifischer Klauseln bezüglich Lernen und Bildung im Erwachsenenalter in internationale Vereinbarungen, die die Kooperation in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Kultur betreffen und die Förderung der Entwicklung und Stärkung von Bemühungen der Vereinten Nationen und der UNESCO im Zusammenhang mit Lernen und Bildung im Erwachsenenalter sowie zur Erreichung der Globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.

Übersetzung der Deutschen UNESCO-Kommission